

Landratsamt Konstanz
Pressestelle
Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

Tel.: 07531 800-1307
Fax: 07531 800-1302
E-Mail: pressestelle@LRAKN.de



Der Kreistag

Der Kreistag ist das von den Bürgerinnen und Bürgern für fünf Jahre gewählte Hauptorgan des Landkreises. Er entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landkreises, legt die kommunalpolitischen Ziele und Vorstellungen fest und wählt den Landrat. Auf den Bereich, in dem das Landratsamt Aufgaben der „staatlichen unteren Verwaltungsbehörde“ übernimmt, hat der Kreistag keinen Einfluss.

Für diese ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Kreistags eine finanzielle Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung ist in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

Kreisrecht

Der Kreistag beschließt Satzungen und Verordnungen („Kreisgesetze“), die eine entscheidende Grundlage für die Tätigkeit des Landkreises bilden.

Kreishaushalt

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung. In der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan wird im Einzelnen festgelegt, wie viel Geld für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises zur Verfügung steht. Den Aufwendungen und Auszahlungen wird gegenübergestellt, durch welche Erträge und Einzahlungen sie finanziert werden sollen (z. B. Kreisumlage von den Städten und Gemeinden, Finanzaufweisungen des Landes, Gebühren, Kreditaufnahmen etc.).

Wahl des Landrats

Die Landrätin / der Landrat ist Beamtin / Beamter des Landkreises und wird von den Mitgliedern des Kreistags auf acht Jahre gewählt. Sie / er vertritt den Landkreis nach außen, leitet das Landratsamt und ist Vorsitzende/r des Kreistags und seiner Ausschüsse.

Geschäftsordnung

Seine inneren Angelegenheiten, insbesondere auch den Verlauf von Sitzungen, regelt der Kreistag durch eine Geschäftsordnung.

Kreisräte

Der Kreistag setzt sich derzeit aus 73 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern (Kreisräten) und dem Landrat als Vorsitzenden zusammen.

Fraktionen

Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Dabei handelt es sich um einen freiwilligen Zusammenschluss von Mandatsträgern zur Durchsetzung ihrer politischen Interessen und Ziele. Zur Bildung einer Fraktion sind nach der Geschäftsordnung des Kreistags mindestens drei Mitglieder erforderlich.

Im Kreistag gibt es aktuell folgende Fraktionen:

CDU (20 Sitze)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (18 Sitze)

Freie Wähler (14 Sitze)

SPD (10 Sitze)

FDP (6 Sitze)

DIE LINKE (3 Sitze)

Darüber hinaus gibt es weitere Mandatsträger, die keiner Fraktion angehören. Es handelt sich um Mitglieder der AfD (2 Sitze).

Kreistag und Ausschüsse

Der Kreistag entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes für diese Entscheidung zuständig ist oder er die Entscheidung an einen Ausschuss übertragen hat. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten wird in der Hauptsatzung des Landkreises festgelegt.

Um den Kreistag zu entlasten, werden für die Beschlussfassung über einzelne Themenbereiche Ausschüsse gebildet. Diese entscheiden entweder kraft eigener Zuständigkeit in öffentlicher Sitzung oder bereiten die Entscheidungen des Kreistags vor.

Tagesordnungen

Die Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse sind in der Regel öffentlich; Zuhörer sind willkommen. Nichtöffentlich wird nur verhandelt, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordert.

Die Sitzungstermine und die Tagesordnungen stellt der Landrat als Vorsitzender des Kreistags auf. Er lädt die Kreisräte zu den Sitzungen ein und gibt Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen rechtzeitig, in der Regel eine Woche vor der jeweiligen Sitzung, öffentlich bekannt.

Alle öffentlichen Tagesordnungen und die dazugehörigen Sitzungsunterlagen sind im elektronischen Ratsinformationssystem einsehbar.